

- 3.) Jedes aktive Mitglied wird verpflichtet **jährlich 3 Arbeitsstunden** für die Abteilung Tennis abzuleisten.
- 4.) Werden die vorgesehenen 3 Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht abgeleistet, so ist die nicht eingebrachte Arbeitsleistung mit einem Stundensatz von **10,00€** an die Abteilungskasse zu entrichten. Begründete Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. bei Erkrankung, Auslandsaufenthalt, Kündigung der Mitgliedschaft o.Ä.) können durch die Abteilungsleitung genehmigt werden.

§ 4 Zahlungsweise und Zahlungsverzug

- 1.) Als favorisierte Zahlungsweise ist Bankeinzug vorgesehen. Andere Zahlungsweisen sind in Absprache mit der Abteilungsleitung ebenfalls möglich.
Bei Zahlungsverzug greifen die Richtlinien aus der Satzung des TV Boos 1924 e.V. entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen

- 1.) Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2.) Die Beitragsordnung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3.) In allen Angelegenheiten, welche durch die Beitragsordnung nicht erfasst werden, entscheidet der Vereinsausschuss.

Boos, den 11. Februar 2017



Matthias Schnell
(Abteilungsleiter Tennis)



Norbert Schmitz
(1. Vorsitzender TV Boos 1924 e.V.)